

Stellungnahme des Fachverbandes der Pensionskassen zur FJMV 2019

§ 2 Abs. 2

Es müsste in der FJMV heißen: „... und eine Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2 QMV 2012 für die Vermögenswerte der VRG beinhalten.“

Anlage 1, 2. Abschnitt:

PNR 632, 634:

Der Zusatz „- ohne Mindestertragsgarantie“ sollte zwecks verbesserter Übersichtlichkeit wegfallen, da dies ist aus dem Kontext ohnehin vollkommen eindeutig ist. In den ansonsten vergleichbaren PNR 622 bis 628 ist der Zusatz „- mit Mindestertragsgarantie ...“ im Gegensatz dazu erforderlich bzw. sinnvoll, weil dort jeweils eine Zusatzspezifikation für die Mindestertragsgarantie erfolgt, nämlich ob sie vom Arbeitgeber oder der Pensionskasse stammt.

PNR 642, 644:

Analog Vorstehendem sollte zwecks verbesserter Übersichtlichkeit der vorgestellte Teil „Sicherheits-VRG -“ wegfallen.

Anlage 2, 1. Abschnitt:

PNR 140:

Die Begründung zu PNR 140 weicht von der entsprechenden Begründung im QMV-Begutachtungsentwurf ab; eine Angleichung wäre notwendig.

Falls - entgegen der Begründung im QMV-Begutachtungsentwurf - auch die Kreditfinanzierung gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 PKG in PNR 140 aufzunehmen wäre, was (sofern es im Einklang mit der QMV erfolgt) durchaus denkbar ist, müsste allerdings klargestellt werden, dass die PNR 140 sowohl eine Kreditfinanzierung gemäß § 14 PKG im Direktbestand der VRG enthält (sofern es sich nicht um Immobilienfinanzierung gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 PKG handelt), als auch Kreditfinanzierung innerhalb von Investmentfonds, die NICHT unter § 14 PKG fällt (sofern es sich nicht um Immobilienfinanzierung handelt).

Sollte der Weg gemäß dem vorstehenden Absatz gewählt werden, so sollte wohl zusätzlich - zwecks einer konsistenten Vorgangsweise - an geeigneter Stelle klargelegt werden, dass Immobilienfinanzierung auch dann, wenn sie auf Grund einer Immobilien-Direktveranlagung unter § 14 Abs. 2 Z 2 fällt, in PNR 560 anzugeben ist, und auch in diesem Fall NICHT als eine Verbindlichkeit auf der Passivseite der Vermögensaufstellung der VRG (d.h. NICHT unter „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“).

Anlage 2, 2. Abschnitt:

PNR 212, 214, 222, 224, 232, 234, 242, 244:

Der Zusatz „- ohne Mindestertragsgarantie“ sollte in allen diesen PNR wegfallen. Zur Begründung siehe oben die Stellungnahme zu Anlage 1, 2. Abschnitt, PNR 632 und 634.

Anlage 2, 3. Abschnitt:

PNR 213, 249, 294:

Es sollte im Leitfaden ausdrücklich klargestellt werden (falls es so gemeint ist, was wir vermuten), dass bei BPG-Übertragungen innerhalb einer PK, zum Beispiel innerhalb einer VRG oder zwischen VRG derselben PK, diese Positionen heranzuziehen sind, und insbesondere im letzteren Fall nicht die PNR 218, 243 bzw. 297.

Insofern ist auch die Bezeichnung „von anderen / in andere Altersversorgungseinrichtungen“ etwas irreführend. Es sei denn, es wird klargestellt, dass mit Altersversorgungseinrichtung ein bestimmter Pensionsplan (eines Arbeitgebers) gemeint ist und nicht die Pensionskasse selbst.

Laut Bezeichnung der Position („... Übertragungen gemäß BPG ...“) und Leitfaden sind in der PNR 213 nur Übertragungen aus österreichischen Pensionskassen und Betrieblichen Kollektivversicherungen anzugeben. Übertragungen aus ausländischen Einrichtungen (sofern es sich nicht um grenzüberschreitende Tätigkeit handelt, die dem BPG unterliegt), aus dem Altersversorgungssystem der Wirtschaftstreuhand etc. sind keine eingehenden Übertragungen gemäß BPG und sind demnach wohl in der PNR 219 auszuweisen. Ist dies korrekt? Wir regen dazu eine eindeutige Klarstellung im Leitfaden an.

In PNR 249 und 294 („Übertragungen gemäß BPG in andere Altersversorgungseinrichtungen“ geht demgegenüber aus der Bezeichnung und aus dem Leitfaden eindeutig hervor, dass auch Übertragungen in ausländische Einrichtungen, in das Altersversorgungssystem der Wirtschaftstreuhand, etc. mit umfasst sind.

Anlage 3

II.2.g: Erläuterungen zum Einsatz von Derivaten

Wir ersuchen dringend um Streichung der vorgenommenen Ergänzung „und zu den Gewinnen und Verlusten daraus“, da es nicht möglich ist, derartige Angaben für durchgerechnete Derivate-Positionen zu tätigen. Sollte diese Streichung keinesfalls möglich sein, so ersuchen wir dringend, im Leitfaden klarzustellen, dass die Gewinne und Verlusten aus Derivaten nur bei direkt in der VRG vorgenommenen Derivattransaktionen anzugeben sind. Eine entsprechende Klarstellung wurde nun bereits bei den unmittelbar davor im Leitfaden behandelten „Erläuterungen zu Immobilien“ vorgenommen.

Anlage 4

PNR 135

Die Erläuterung im Leitfaden reicht aus unserer Sicht noch nicht aus. Es sollte konkret anhand des gesetzlich gemäß UGB erforderlichen Anlagespiegels im Anhang des Jahresabschlusses der Pensionskasse definiert werden, um welche Spalte aus dem Anlagespiegel es sich handeln soll. Falls eine solche Präzisierung im Leitfaden nicht erfolgt, ist damit zu rechnen, dass es zu unterschiedlichen Interpretationen und Angaben seitens der einzelnen Pensionskassen kommt.

Anlage 5, 1. Abschnitt:

PNR 150 Anzahl der Pensionskassenverträge:

PNR 151 (Anzahl der Arbeitgeber) ist durch europäische Vorgaben erforderlich geworden; eine solche Zählung erscheint grundsätzlich auch sinnvoll. In diesem Zusammenhang sollte aber nun die rein österreichische Positionsnummer 150 gestrichen werden; diese

„Information“ ist vollkommen unnötig und oft inkorrekt: Richtet sich die Anzahl der Pensionskassenverträge nach der Zahl der Vertragsurkunden? Das ist wohl rechtlich eher irrelevant, oder doch nicht? Wann aber bestehen bei einem einzelnen Arbeitgeber ein oder mehrere Pensionskassenverträge? Sofern niedrigere Rechnungszinsen kraft Verordnung anzuwenden sind: Handelt es sich bei diesem Teil des bisherigen Pensionskassenvertrags um einen neuen Pensionskassenvertrag? Etc.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass die Angabe der Anzahl der Neuverträge (bisherige PNR 600-152) und die Angabe der Anzahl der Vertragskündigungen (bisherige PNR 600-154) aus guten Gründen entfallen konnte. Ebenso sollte aber auch die Anzahl der Pensionskassenverträge nun entfallen, da sie durch die wesentlich sinnvollere Angabe der Anzahl der Arbeitgeber ersetzt wird, und die Anzahl der Pensionskassenverträge keine relevante Zusatzinformation bringen kann und überdies sehr unklar definiert und bei Festlegung einer bestimmten Definition durch die FMA unter Umständen je nach Pensionskasse nur mit extrem hohem Aufwand erstmals zu ermitteln und anschließend laufend weiterzuführen sein könnte.

Anlage 5, 2. Abschnitt:

PNR 864:

Die Veranlagung in Infrastrukturen ist mit den üblichen Datensystemen nicht automatisch messbar, von der Definition her vollkommen unklar, die inhaltliche Relevanz für Aufsichtszwecke vollkommen unklar, und sollte jedenfalls wieder gestrichen werden. Siehe dazu auch unsere ausführlichere Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der QMV.

Anlage 5, 5. Abschnitt:

PNR 710:

Der Text ist offenbar versehentlich abgeschnitten.

12.11.2018